

# Informationsbrief

## Oktober 2014

**h**l**b**

Hochschullehrerbund  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

## Das neue HG NRW – Redemokratisierung oder Untergang der Hochschulfreiheit?

„Nach einer Befragung des Hochschullehrerbundes NRW hatten drei Viertel der befragten Professorinnen und Professoren die Selbstverwaltung der Hochschulen durch das schwarz-gelbe Hochschulfreiheitsgesetz als entwertet angesehen“, heißt es in einer Stellungnahme der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung. Dieses vom **h**l**b** dokumentierte, massive Defizit an den Fachhochschulen hat entscheidend dazu beigetragen, dass sich die Politik zu einer Stärkung der akademischen Gremien entschlossen hat. Zum ersten Mal in der Geschichte der Fachhochschulen des Landes hat ein Gesetz damit die empirisch-repräsentative Forschung des **h**l**b**NRW an Hochschulen gesetzlich berücksichtigt und gleichzeitig seine Arbeit nachhaltig gewürdigt. „Hineinhören“ in die Fachhochschulen des Landes ist gefragt und dem, was zu hören ist, eine Stimme geben.

Merkwürdig ist allerdings, dass sich die Landesrektorenkonferenz und die Kanzler nun über eine Stärkung von demokratischen und parlamentarischen Rechten entrüsten. Ist denn völlig entgangen, dass die Freiheit auf individueller Ebene in einem Gewirr aus W-Besoldung, studentischer Veranstaltungskritik, Einflussnahme eines demokratisch nicht im Ansatz legitimierten und damit verfassungsrechtlich hochproblematischen Hochschulrates, einer CEO-ähnlichen Stellung des Präsidenten sowie eines weitgehend entmachteten Senats hochgradig gefährdet war und zum Teil immer noch ist? An der gedeihlichen Entwicklung dieses Gefüges könnten alle Betroffenen, die die Freiheit von Hochschulen auf ihre Fahnen schreiben, arbeiten, wenn sie glaubwürdig sein wollen.

Nicht alles, was das neue Gesetz regelt, ist frei von Vorbehalten. Wie weit kann Mitbestimmung gehen, ohne die Handlungsfähigkeit der Gremien zu gefährden? Wie stark wird der Einfluss des Landes auf die Hochschulen sein, wenn Rahmenvorgaben durch das Ministerium erlassen werden?

Hinter all diesen Hinweisen steckt die Frage nach der Hochschule der Zukunft. Wie wird diese aussehen? Wie frei werden wir, denen das Grundgesetz zu Recht in Artikel 5, Absatz 3 die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert, wirklich sein?

Sie können sich darauf verlassen, dass wir auch in Zukunft den Dingen auf den Grund gehen und uns um Ihre Interessen kümmern werden!

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe  
Präsident des **h**l**b**NRW

## Nächste Termine

**Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung**  
Würzburg, Samstag, 15. November, 9:00–13:00 Uhr

**Internationalisierung der Hochschulen.**  
**Entwicklungen und Korrekturbedarf aus Sicht der Lehrenden** / Kolloquium  
Bonn, Montag, 17. November, 10:30–17:00 Uhr

## Kurz informiert

### **Forschungssemester erfolgreich beantragen**

Die Hochschule darf den Antrag auf ein Forschungssemester einer Professorin oder eines Professors nicht pauschal mit der Begründung ablehnen, dass die Lehre nicht abgedeckt wäre. Vielmehr ist zu prüfen, ob jene Lehre, die das notwendige Lehrangebot im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung erfordert, während des Forschungssemesters nicht gewährleistet werden könnte. Nur wenn diese nicht abgedeckt wäre, ist die Ablehnung rechtmäßig.

Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während eines Forschungssemesters ist gewährleistet, wenn das Lehrangebot sichergestellt ist, das zur Einhaltung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist. Es kommt dabei nicht darauf an, wie und durch wen die individuelle Lehrverpflichtung des Professors von 18 Lehrveranstaltungsstunden während seines Forschungssemesters erfüllt wird. Wenn z. B. eine Lehrveranstaltung nur in einem der beiden Semester angeboten werden muss, zählt sie nicht zum erforderlichen Lehrangebot. Wesentlich ist auch, dass durch den Wegfall bestimmter Lehrveranstaltungen voraussichtlich keine Studienzeitverlängerungen für die betroffenen Studierenden entstehen. Das Hochschulgesetz zielt bei der Regelung des Forschungssemesters in § 40 Absatz 1 allein auf die Vertretung des Faches in der Lehre, nicht jedoch auf die Vertretung der Professorin oder des Professors.

Quelle: Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 18. April 2012, Az. 4 K 1099/10 und Ablehnung der Zulassung zur Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Juli 2014, Az. 6 A 1376/12.

## Tacheles – das freie Wort

Nach über 20 Jahren Engagement als Fachhochschulprofessor habe ich – wie viele andere Kolleginnen und Kollegen – mehrere große Veränderungsschritte des Fachhochschul-Wesens durchgemacht. Die größten Brocken waren die sogenannte Eckdatenverordnung in Nordrhein-Westfalen Mitte der 90er Jahre, die Addition eines Praxissemesters an den siebensemestrigen Diplomstudiengang und der Bologna-Prozess. Alle Schritte waren mit viel Bürokratie und Reibungen in den Fachbereichen und großen Verbesserungserwartungen seitens der Politik verbunden. Wie in Teilen der Wirtschaft, wo man sich durch ständiges Umstrukturieren eine endlos weitergehende Effizienzerhöhung erhofft, erwartet man auch im Hochschulbereich, durch permanentes Über-den-Haufen-Werfen oder wenigstens Abändern (einigermaßen) funktionierender Abläufe immer mehr aus den Hochschulen herausholen zu können – und das alles bei steigender Bürokratisierung auf allen Ebenen. Und damit das alles noch schneller geht, brauchen die Hochschulleitungen „Freiheit“. Ich fasse mich kurz: Nach meinem Gefühl hat der ganze Aktionismus im Durchschnitt nur wenig Positives gebracht, aber alles erheblich verkompliziert. Denken wir z. B. nur einmal an die ständige Diskussion über die Bewertung der Bachelor-Abschlüsse und den Zugang zum Masterstudium. So sind die ursprünglich geplanten Master-Quoten massiv überschritten und die immer lauter werdende Forderung nach genereller Abschaffung von Zugangsbeschränkungen zum Masterabschnitt bedeutet in letzter Konsequenz nichts Anderes als eine Erhöhung der Studiendauer gegenüber dem Diplom um ein Jahr.

Natürlich unterliegt das Hochschulwesen dem Zwang nach Anpassungen an gesellschaftliche Veränderungen. Aber die dafür notwendigen bzw. sinnvollen Änderungen sollten wohlgedachte, punktuelle Optimierungen sein, die auch auf breitem Konsens innerhalb der Hochschulen basieren. Dieser erfordert demokratische Strukturen, d. h. Mitbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen und ein „Wir-Gefühl“. Individualistische Abgrenzungen und gegenseitiger Wettbewerb sind hier insgesamt kontraproduktiv.

Prof. Dr. Peter Mischke, Vizepräsident des *h/b*NRW

## Schattenseiten ...

„Ich habe eine E-Mail mit einem hochschulweiten Verteiler erhalten, in dem ich massiv angegriffen und sogar verleumdet wurde! Das macht mir schlaflose Nächte und ich weiß nicht mehr, wie ich mich wehren soll! Ich bin wie gelähmt.“

Das ist leider keine frei erfundene Aussage. Sie entstammt der Beratungspraxis des *h/b*NRW. Wie ist das möglich? Wir haben doch einen wunderbaren Beruf. Das Spüren von beruflicher Freiheit und die unmittelbare Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit durch eigene Anstrengung sind unschätzbare Vorteile unseres Berufes, die Vielen dauerhafte Freude an ihrer Tätigkeit vermitteln. Diese Freiheit ist leider nicht nur ein Garant für Erfolge, sondern gelegentlich auch Grund für erhebliche Konflikte, weil das Austarieren der Freiheit in den Kollegien nicht leicht fällt. Nicht erst seit Einführung der W-Besoldung, der Entmachtung des akademischen Senats und der Ökonomisierung der nordrhein-westfälischen Hochschulen ist die Balance zum Teil verloren gegangen. Der Wunsch unserer Mitglieder nach fairen Entscheidungen in den Hochschulen ist deutlich wahrnehmbar. Einzelne fühlen sich in dem in den letzten Jahren deutlich zentralisierten und mit Macht der Leitungsfunktionen ausgestatteten System alleine gelassen, zum Teil sogar gemobbt und nicht ausreichend gegenüber ungerechtfertigten Angriffen gewappnet. Die Nachfrage unserer Mitglieder nach Konfliktberatung wächst stetig. Aus diesem Grund wollen wir Ihnen an dieser Stelle das Angebot näher bringen, dass Sie sich vom *h/b*NRW in Konfliktsituationen nicht nur rechtlich, sondern auch persönlich beraten lassen können. Aus der Erfahrung heraus wissen wir, dass sich vieles, was den Alltag belastet, durch ein professionelles Beratungsgespräch abmildern oder sogar lösen lässt. In einigen Fällen haben wir übrigens beobachten können, dass schon der Hinweis, dass Sie sich vom *h/b*NRW beraten lassen, ein Teil der Lösung war, da die Ernsthaftigkeit Ihrer Bemühung für die andere Seite deutlich wird und damit auch die Bereitschaft, sich gütlich zu einigen.

Thomas Stelzer-Rothe

**Was können Sie tun, wenn Sie von uns beraten werden wollen?** Rufen Sie bitte in der Geschäftsstelle in Bonn an: Tel. 0228 55 52 56-0 und vereinbaren Sie mit uns einen zeitnahen **Beratungstermin**. Nehmen Sie uns bitte beim Wort!

## *h/b* Nordrhein-Westfalen



### Das NRW-Landespräsidium (von links)

Ulrich Hahn (FH Dortmund), Hannelore Damm (FH Köln), Thomas Stelzer-Rothe (Präsident *h/b*NRW, FH Südwestfalen), Karla Neschke (Geschäftsführerin *h/b*NRW), Peter Mischke (Vizepräsident für das Finanzwesen, FH Niederrhein), Ali Reza Samanpour (FH Südwestfalen)

### Aus der Geschäftsstelle



RA Erik Günther  
Rechtsberatung



Gaby Wolbeck  
Mitgliederbetreuung

### Hochschullehrerbund

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

### Postanschrift

Wissenschaftszentrum  
Postfach 201448  
53144 Bonn

### Besucheranschrift

Godesberger Allee 64  
53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0  
Telefax 0228 55 52 56 99  
E-Mail [info@h/b-nrw.de](mailto:info@h/b-nrw.de)  
Internet [www.h/b-nrw.de](http://www.h/b-nrw.de)